



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 13. Juni 2024

Kontaktpersonen: Giuseppina Greco, Co-Präsidentin KID
Telefon: 026 – 305 14 85 / Mail: giuseppina.greco@fr.ch

Regina Bühlmann, Geschäftsstelle KID
Telefon: 031 – 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist
für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)**

Stellungnahme KID-Vorstand

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungseinladung und nehmen zu Ihrer Vorlage wie folgt Stellung:

1. Wartefrist

Vorläufig Aufgenommene (VA) bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz und haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl. Es ist im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Schweizer Gesellschaft, wenn sie sich möglichst rasch und nachhaltig integrieren können.

Die KID begrüsst deshalb grundsätzlich, dass die Anforderungen, welche sich aus der neueren Rechtsprechung des EGMR und des BVGer im Zusammenhang mit den Wartefristen im Familiennachzug ergeben, im AIG verankert werden sollen. Damit wird die gesetzliche Wartefrist für den Familiennachzug von VA, wie bereits in den Weisungen des SEM festgehalten, von drei auf zwei Jahre reduziert.

2. Maximale Nachzugsfristen

Durch die Verkürzung der Wartefrist von drei auf zwei Jahre wird gemäss Vorschlag de facto auch der für den Familiennachzug zur Verfügung stehende Zeitraum verkürzt, da die Nachzugsfrist automatisch nach Ablauf der Wartefrist zu laufen beginnt (gemäss Art. 74 Abs. 3 VZAE fünf Jahre für Ehegatten und Kinder

unter zwölf Jahren und ein Jahr für Kinder über zwölf Jahren). Der Vorschlag des Bundesrats befasst sich nicht mit den Fristen, innerhalb derer die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sein müssen.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass das AIG (VE-AIG Art. 85c Abs. 1) hohe Anforderungen an die Antragstellenden für die Bewilligung eines Gesuchs um Familiennachzug stellt. So wird u. a. erwartet, dass die Antrag stellende Person vollständig von der Sozialhilfe unabhängig ist und dass auch keine Gefahr besteht, dass die Familie in Zukunft auf Sozialhilfe angewiesen sein wird.

Die Verkürzung des für den Familiennachzug zur Verfügung stehenden Zeitraums ist insbesondere für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren problematisch (ein Jahr), weil dafür die Sozialhilfeunabhängigkeit neu bereits nach drei Jahren erreicht sein müsste und ein späterer Nachzug von Familienangehörigen gemäss heutiger Praxis kaum mehr bewilligt wird.

Damit keine zusätzliche (zeitliche) Hürde beim Familiennachzug entsteht, schlägt die KID vor, Artikel 74 Absatz 3 VZAE dahingehend anzupassen, dass die Nachzugsfrist erst drei Jahren nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme zu laufen beginnt. Damit würde der aktuelle Status quo bestehen bleiben.

2. Übergeordnetes Kindeswohl

Insbesondere für Familien mit Kindern dürfte auch eine zweijährige Wartefrist immer noch problematisch sein.

Im Sinne des Kindeswohl ist es wichtig, dass im Einzelfall geklärt wird, ob es für die Familie zumutbar ist, innerhalb oder ausserhalb ihres Herkunftsstaates – unter oftmals prekären und nicht kindgerechten Bedingungen, z. B. in Flüchtlingscamps – quasi die Wartefrist für den Familiennachzug abzuwarten, auch wenn die gesuchstellende Person aufgrund ihrer Bemühungen alle anderen Voraussetzungen für die Bewilligung ihres Gesuchs gemäss Artikel 85c Absatz 1 AIG erfüllt.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist erwähnt, dass der Familiennachzug im Einzelfall bereits vor Ablauf der Wartefrist bewilligt werden kann, falls die Wartefrist als unverhältnismässig beurteilt wird.

Die KID begrüsst die Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall und empfiehlt, diese Bestimmung auf Gesetzesebene festzuhalten. Dem übergeordneten Kindeswohl ist im Rahmen der Einzelfallprüfung konsequent Rechnung zu tragen.

4. Verschiedene Status – verschiedene Integrationsvoraussetzungen

Artikel 85 AIG findet auf zwei verschiedene Personengruppen Anwendung. In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung der Weisungen des SEM geplant (Kapitel 6, Weisungen Asyl, Rechtliche Stellung 6.3.9.1).

Aus Sicht der KID sollte die Unterscheidung von VA und VA-F bereits auf Gesetzesebene ersichtlich sein und die Rechtsansprüche von VA-F sollten analog der Rechtsansprüche von anerkannten Flüchtlingen ausgestaltet werden.

Des Weiteren regt die KID an, Einschränkungen u. a. beim Familiennachzug für VA generell zu überprüfen und bestehende Hürden zu reduzieren, welche eine rasche und nachhaltige Integration der Antragstellenden und ihrer nachgezogenen Familienmitglieder, insbesondere ihrer Kinder, erschweren.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten



Giuseppina Greco
Co-Präsidentin